

# Bei Elternkontroverse zur Impfung eines Kindes gelten die STIKO-Empfehlungen

NEWS 18.08.2021 OLG-Beschluss



Haufe Online Redaktion

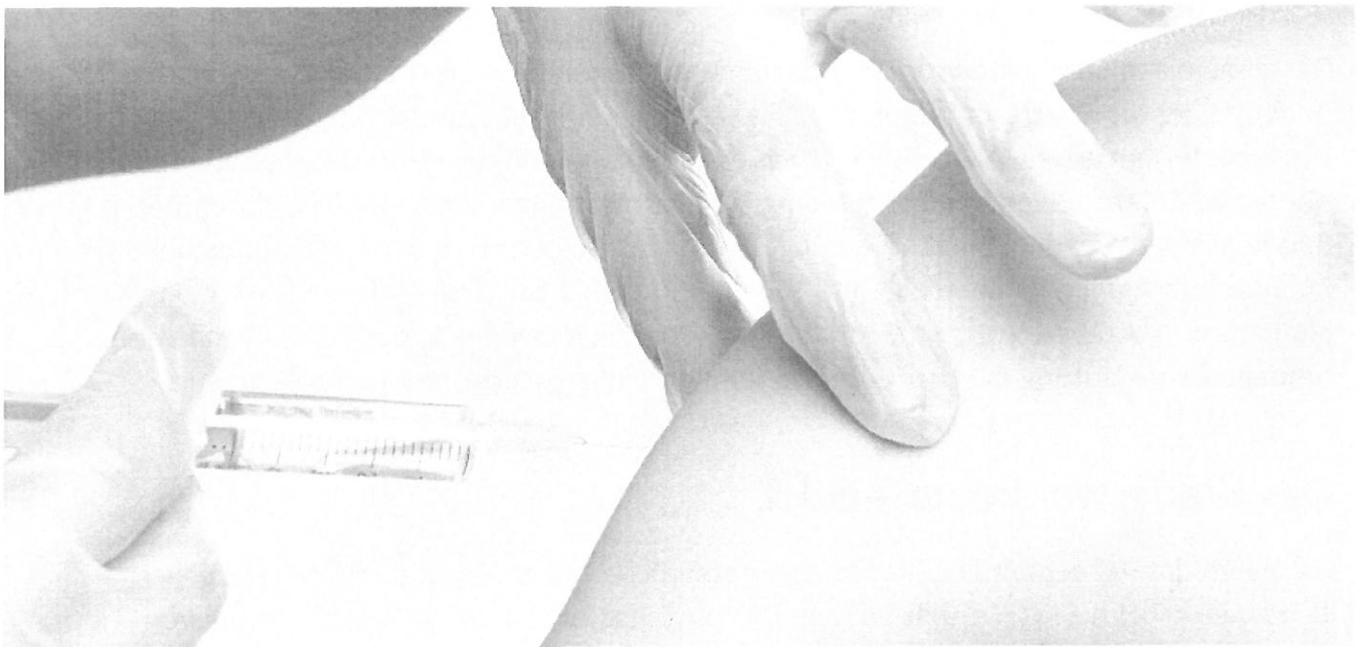


Bild: Pixabay

*Nicht immer sind die Eltern in Sachen Impfung einer Meinung. Das könnte auch in Sachen Corona ein Thema werden*

**Mittlerweile hat die Ständige Impfkommission (STIKO) auch für die 12- bis 17-Jährigen die Corona-Impfung empfohlen. Was aber, wenn die sorgeberechtigten Eltern sich nicht einig sind? Und: Hat das Kind ab einem bestimmten Alter ein Mitspracherecht? Ein OLG-Urteil hat klargestellt, dass bei Uneinigkeit über die Impfung eines Kindes die STIKO-Empfehlungen den Ausschlag geben.**

Für die Bevölkerungsgruppe der 12- bis 17-jährigen ist die Ständige Impfkommission (STIKO) nun auch zu der Auffassung gelangt ist, dass die **Vorteile einer Impfung** gegen die Ansteckungsgefahr durch das Covid-19-Virus auch bei dieser Altersgruppe das Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen **überwiegen**. Die STIKO spricht daher eine positive Empfehlung für die Impfung jetzt auch für diese Gruppe aus. Dem Vorwurf, politischem Druck nachgegeben zu haben, widerspricht die STIKO und verweist auf die **zwischenzeitlich deutlich verbesserte und vergrößerte Datenlage**.

**Wie ist die Rechtslage, wenn ein Elternteil Impfskeptiker, der andere Befürworter ist?**

Bezüglich Corona-Impfungen liegt noch keine Urteile vor, doch grundsätzlich zur Entscheidungen bei konträren Elternmeinungen gibt es sie bereits. Das OLG Frankfurt machte die Empfehlungen der STIKO zur Grundlage für eine Entscheidung in einem **Sorgerechtsstreit zwischen den Eltern eines minderjährigen Kindes** um die Durchführung der für Kinder empfohlenen Standardimpfungen. Besteht unter den Eltern Uneinigkeit, muss das Familiengericht auf Antrag die fehlende Zustimmung ersetzen.

- Während **bei anderen medizinischen Eingriffen regelmäßig ein Gutachten** eingeholt wird,
- tritt **bei Impfungen** also **das STIKO-"Diktum"** an dessen Stelle.

## Sorgeberechtigte über Standardimpfungen uneinig

Die gemeinsam **sorgeberechtigten Eltern** eines im Jahr 2018 geborenen Kindes waren sich uneinig über die Durchführung der für Kinder empfohlenen Standardimpfungen. Der **Kindesvater hatte Bedenken** hinsichtlich der Impffähigkeit des gemeinsamen Kleinkindes. Die Mutter wollte die allgemein empfohlenen Schutzimpfungen demgegenüber durchführen lassen und beantragte bei dem zuständigen AG, ihr die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Standardimpfungen zu übertragen. § 1628 Satz 1 BGB sieht einen solchen Antrag vor, wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sich in einer Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen können (→ **Sorgerecht und Impfpflicht**).

## Das Kindeswohl entscheidet

Nachdem das AG dem Antrag der Mutter entsprochen hatte, legte der Vater hiergegen Beschwerde beim OLG ein. Das OLG stellte zunächst klar, dass die Durchführung von Schutzimpfungen **für die Gesundheit eines Kindes von erheblicher Bedeutung** ist und somit der Antrag der Mutter auf alleinige Entscheidungsbefugnis grundsätzlich zulässig war. Gemäß § 1628 BGB sei die Entscheidungskompetenz im Fall der Uneinigkeit auf den Elternteil zu übertragen, dessen Lösungsvorschlag dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

## STIKO-Empfehlungen entsprechen dem Kindeswohl

Bei der Ermittlung dessen, was dem Kindeswohl am besten entspricht, ist nach der Entscheidung des OLG das für **das Kindeswohl bessere Konzept entscheidend**. In Fragen des Gesundheitsschutzes sei darauf abzustellen, was nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Medizin der Förderung des Kindeswohls am ehesten dient. Hinsichtlich der Verabreichung von Standardimpfungen kann nach Auffassung des Senats grundsätzlich auf die Empfehlungen der STIKO abgestellt werden. Diese Empfehlungen spiegelten den aktuell anerkannten Stand der medizinischen Forschung wieder.

## Impfen ist das bessere Konzept

Im Ergebnis ist nach der Bewertung des OLG davon auszugehen, dass die an den Empfehlungen des STIKO orientierte Entscheidung der Kindesmutter das für das Kindeswohl bessere Konzept darstellt. Zwar könne auch bei Standardimpfungen ein - wenn auch geringes -

gesundheitliches Restrisiko für unerwünschte gesundheitliche Reaktionen nicht ausgeschlossen werden. Die Vorbehalte des Kindesvaters seien deshalb nicht völlig abwegig. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft entspreche die Entscheidung der Kindesmutter zugunsten der Standardimpfungen auch unter Abwägung dieser Risiken angesichts deren äußerst seltenen Verwirklichung dem Kindeswohl aber besser als die Verweigerungshaltung des Vaters.

## Beweisantrag des Vaters abgelehnt

Den Antrag des Kindesvaters, gerichtlich ein **Sachverständigengutachten über die Impffähigkeit des Kindes** einzuholen, wies der Senat zurück. Das OLG wies darauf hin, dass die Empfehlungen der STIKO eine individuelle Prüfung der Impffähigkeit durch den behandelnden Arzt ohnehin vorsehen. Damit trügen die Empfehlungen der STIKO den Sorgen des Kindesvaters um das gesundheitliche Wohl des Kindes infolge möglicherweise bestehender Vorbelastungen oder Unverträglichkeiten bereits hinreichend Rechnung.

## STIKO-Empfehlungen ersetzen Sachverständigengutachten

Die STIKO-Empfehlungen auch für die konkrete Vorgehensweise beim Impfvorgang durch im einzelnen dargestellte Handlungsvorschläge belegen nach Auffassung des Gerichts eine sorgfältige Prüfung und Vorgehensweise der STIKO. Aufgrund dieses hohen, wissenschaftlich begründeten Sorgfaltsmaßstabes kommt den Empfehlungen der STIKO nach Auffassung des Senats die „**Funktion eines antizipierten Sachverständigengutachtens**“ zu. Die Einholung eines weiteren Gutachtens durch das Gericht sei im konkreten Fall nicht erforderlich.

## Entscheidung mit potentieller Bedeutung auch für Corona-Impfungen

Mit diesen Erwägungen wies das OLG die Beschwerde des Kindesvaters zurück. Der Frankfurter Entscheidung kommt auch im Rahmen der Corona-Impfungen Bedeutung zu, nachdem diese **auch bei Kindern ab 12 Jahren und bei Jugendlichen von der STIKO empfohlen werden**.

(OLG Frankfurt a. M., Beschluss v. 8.3.2021, 6 UF3/21)

## Anmerkung: Mitspracherecht des Kindes

Hat auch das Kind bei der **Entscheidung "(Corona-)Impfung Ja oder Nein?" ein Mitbestimmungsrecht?** Nach ständiger Rechtsprechung gibt es **keine starre Altersgrenze, ab der ein Kind über einen medizinischen Eingriff entscheiden** kann oder in ihn einwilligen muss. Einwilligungsfähigkeit wird aber allgemein ab dem 16. Lebensjahr zuerkannt. Ein Impfwunsch des nicht volljährigen Kindes gegen den Willen beider Sorgeberechtigter ist aber wohl kaum durchsetzbar.

**Weitere News zum Thema:**

[Partieller Sorgerechtsverlust bei mangelnder Impfbereitschaft möglich](#)

[Corona kann auch Einfluss auf das Sorgerecht bei Urlaubsreisen haben](#)

## Hintergrund: Sorgerecht und medizinische Eingriffe

In welchem Umfang muss der Behandler überprüfen, ob die Sorgeberechtigten beide mit einer medizinischen Behandlung einverstanden sind? Grundsätzlich bedarf der behandelnde Arzt der Zustimmung beider sorgeberechtigten Eltern. Allerdings darf der Arzt in der Regel davon ausgehen, dass ein anwesender Elternteil von dem abwesenden Elternteil zur Einwilligung ermächtigt wurde. Nach der Schwere des geplanten Eingriffs und differenziert die **Überprüfungspflicht des Arztes nach drei Intensitätsstufen** des geplanten Eingriffs:

- 1. Stufe:** In medizinischen Routinefällen darf der Arzt grundsätzlich davon ausgehen, dass der erschienene Elternteil vom anderen Elternteil ermächtigt ist, die Einwilligung in eine ärztliche Behandlung des Kindes zu erteilen.
- 2. Stufe:** Bei ärztlichen Eingriffen schwererer Art mit nicht unbedeutenden Risiken muss der Arzt sich vergewissern, ob der erschienene Elternteil von dem anderen Elternteil ermächtigt ist. Solange keine konkreten Anhaltspunkte entgegenstehen, darf der Arzt allerdings auf die Angabe des erschienenen Elternteils vertrauen, auch im Namen des nicht Erschienenen die Einwilligung abgeben zu dürfen.
- 3. Stufe:** Lediglich bei besonders schwierigen und weitreichenden Entscheidungen, die mit erheblichen Risiken für das Kind verbunden seien, wie zum Beispiel im Fall einer Herzoperation, liegt es nach Auffassung des BGH nicht von vornherein nahe, dass der nicht erschienene Elternteil mit einem solchen Eingriff einverstanden ist. In einem solchen Fall muss der Arzt sich Gewissheit verschaffen, dass auch der nicht erschienene Elternteil mit der vorgesehenen Behandlung des Kindes einverstanden sei (BGH, Urteil v. 15.6.2010, VI ZR 204/09).